

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskurs- verordnung

Einleitung

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung eine Stellungnahme zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung des Bundesministeriums des Innern zu übermitteln.

Die Integrationskurse sind ein zentraler Baustein der Integrationspolitik in Deutschland. Unter dem Dach der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden neben Integrations- und Berufssprachkursen zahlreiche Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote für zugewanderte und geflüchtete Menschen umgesetzt. Aufgrund ihrer bundesweiten Beratungs- und Unterstützungspraxis verfügt die BAGFW über einen unmittelbaren Einblick in die praktischen Auswirkungen migrations- und integrationspolitischer Regelungen. Vor diesem Hintergrund bringen wir unsere Erfahrungen aus der Praxis der sozialen Arbeit in die politische Diskussion ein und nehmen zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bewertung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die teilweise Aufhebung des Zulassungsstopps für die freiwillige Teilnahme an Integrationskursen. Sie wertet dies als ein wichtiges Signal für den hohen Stellenwert der Sprachförderung für eine gelingende Integration.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Entwurfs zur Änderung der Integrationskursverordnung sieht die BAGFW jedoch Nachbesserungsbedarf. Die vorgesehenen Regelungen drohen, ihr Ziel der Wiederzulassung der vorgesehenen Zielgruppen zu den Integrationskursen teilweise zu verfehlen. Dies würde die Erreichung der integrations- und arbeitsmarktpolitischen Ziele des Verordnungsentwurfs erschweren. Um die Potenziale zugewanderter Menschen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, möglichst vollumfassend auszuschöpfen, ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, braucht es zuverlässige Zugänge zum Integrationskurssystem.

Aus Sicht der BAGFW werden die Bedarfe dauerhaft in Deutschland lebender Personen mit Duldung sowie von Menschen im Asylverfahren im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Grundsätzlich sieht die BAGFW weiterhin die dringende Notwendigkeit, den Besuch eines Integrationskurses für alle zugewanderten Menschen von Anfang an zu ermöglichen.

An folgenden Stellen sieht die BAGFW noch Nachbesserungsbedarf:

Ausreichende Finanzierung sicherstellen

Damit der mit dem Verordnungsentwurf angestrebte Vorrang beim Zugang zu Integrationskursen für bestimmte Gruppen tatsächlich erreicht werden kann, bedarf es zunächst ausreichender Haushaltsmittel und Kurskapazitäten. Andernfalls wird lediglich der Zugang zu einem Angebot scheinbar neu verteilt, ohne dass diese Menschen tatsächlich von Integrationskursen profitieren können.

Die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Kürzungen der Integrationskurse auf 590 Mio. Euro gefährden die großen Erfolge des Kursangebots, welches sich in den vergangenen Jahrzehnten als zentrales Instrument der deutschen Integrationspolitik bewährt hat. Die Integrationskurse vermitteln nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch Kenntnisse über die Rechts- und Werteordnung in Deutschland und stärken den demokratischen Zusammenhalt. Ohne eine auskömmliche Finanzierung besteht die Gefahr, dass zahlreiche Integrationskurse künftig nicht mehr angeboten werden können und die mit der Verordnung angestrebte Wiederöffnung für weitere Zielgruppen in der Praxis aufgrund fehlender freier Kursplätze weitgehend ins Leere läuft.

Umsetzung konkretisieren

Die BAGFW begrüßt grundsätzlich, dass deutsche Staatsangehörige und andere Unionsbürger*innen ohne ausreichende Deutschkenntnisse weiterhin vorrangig zu Integrationskursen zugelassen werden sollen. Diese Personengruppe verfügt regelmäßig über einen unmittelbaren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Fehlende Deutschkenntnisse stellen daher häufig das entscheidende Hindernis für die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung dar. Ein frühzeitiger und unbürokratischer Zugang zu Sprachförderung ermöglicht es, vorhandene Qualifikationen schneller in den Arbeitsmarkt einzubringen, Fachkräftepotenziale besser zu nutzen und die nachhaltige Erwerbsintegration zu fördern.

Die vorgesehene Regelung wirft jedoch weiterhin Fragen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung auf. Insbesondere bleibt unklar, anhand welcher Kriterien festgestellt werden soll, ob deutsche Staatsangehörige sowie andere Unionsbürger*innen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verfügen, und welche Behörden diese Prüfung künftig vornehmen sollen. Weder die Zuständigkeiten zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Sozialleistungsträgern noch die hierfür maßgeblichen Prüfkriterien werden hinreichend konkretisiert. Dies schafft zusätzlichen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand, birgt das Risiko einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis und kann zu Ungleichbehandlungen führen.

Streichung des Erfordernisses "um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen" für Unionsbürger*innen und deutsche Staatsangehörige (§5 Absatz 4 Satz 2)

Um dies zu vermeiden, empfiehlt die BAGFW, den Zusatz „um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen“ in § 5 Absatz 4 Satz 2 zu streichen. Die Formulierung wirft die Frage auf, anhand welcher Kriterien dieses Erfordernis bewertet werden soll. Zudem besteht die Gefahr, dass Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen – auch nur vorübergehend – keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, vom Zugang zu Integrationskursen ausgeschlossen werden. Dies könnte beispielsweise Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Menschen mit Behinderungen sowie Schülerinnen, Schüler und Studierende betreffen.

EU-Bürger*innen gleichbehandeln

Die Regelung begegnet auch rechtlichen Bedenken. Andere EU-Bürger*innen dürfen im Vergleich zu Deutschen nicht benachteiligt werden. Dem wird hier scheinbar Genüge getan. Allerdings haben deutsche Spätaussiedler*innen einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IntV). Da sich neu eingereiste EU-Bürger*innen mit dieser Gruppe vergleichen lassen, müssten sie ebenfalls eine Teilnahmeberechtigung erhalten.

Zuverlässige Verteilung freier Kurskapazitäten ermöglichen

Der Referentenentwurf sieht vor, die fokussierten Personengruppen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zuzulassen. Wie die Feststellung und die Verteilung freier Kursplätze im Detail erfolgen sollen, wird im Entwurf nicht weiter konkretisiert. Hierfür einen passenden Mechanismus zu finden, wird einen maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg der geplanten Regelungen nehmen. Eine erfolgreiche Kontingentierung von Kursplätzen hängt in erster Linie von einem engmaschigen Monitoring der verfügbaren Kursplätze sowie einem adäquaten Verteilungsschlüssel ab. Die BAGFW betont die Wichtigkeit eines Verfahrens, mit welchem unter Wahrung der notwendigen Planungssicherheit für die Kursträger sowohl eine ausgeglichene regionale Verteilung der Kontingente als auch eine möglichst breite Ausschöpfung verfügbarer Kursplätze gewährleistet werden kann. Die Herausforderung wird aus Sicht der BAGFW darin bestehen, beiden Aspekten gleichermaßen gerecht zu werden. Eine enge Begleitung der verschiedenen Verfahrensaspekte wird hierfür maßgeblich sein. Es ist somit davon auszugehen, dass sich durch die Kontingentierung freier Kursplätze für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Integrationskursträger ein großer administrativer Mehraufwand ergeben wird.

Die BAGFW verbindet mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf das gemeinsame Anliegen, Integration frühzeitig zu fördern, die Potenziale zugewanderter Menschen bestmöglich zu erschließen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Wir sind überzeugt, dass die vorgetragenen Anregungen dazu beitragen können, die Integrationskursverordnung praxisgerecht weiterzuentwickeln und ihre integrations- sowie arbeitsmarktpolitische Wirkung nachhaltig zu stärken. Für einen weiteren fachlichen Austausch steht die BAGFW gerne zur Verfügung.

Berlin, 10.07.2026

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.